

Anlage 3 zur Verschlusssachenanweisung NRW

Hinweise zur Einstufung

Tragen Sie durch eine sachgerechte Einstufung dazu bei, dass

- **tatsächlich geheimhaltungsbedürftige Informationen effektiv geschützt und**
- **Aufwand für unnötige Sicherheitsmaßnahmen vermieden werden.**

Beachten Sie deshalb Folgendes:

1. Prüfen Sie kritisch, ob eine Einstufung tatsächlich notwendig ist.

Eine Einstufung kommt nur im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz des Wohles des Bundes oder eines Landes in Betracht. Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs sind nur dann einzustufen, wenn die Einstufung zumindest auch im öffentlichen Interesse liegt.

Ein öffentliches Interesse an einer Einstufung kann insbesondere bei Informationen vorliegen, die

- die innere Sicherheit,
- die äußere Sicherheit oder
- die auswärtigen Beziehungen

des Bundes oder eines Landes betreffen.

Im Falle einer Einstufung muss vom Herausgeber der Verschlusssache schlüssig darzulegen sein, welche Schäden, Gefährdungen oder Nachteile für den Bestand, die Sicherheit oder die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder bei Kenntnisnahme der Verschlusssache durch Unbefugte entstehen können.

Für Informationen, die die oben beschriebenen Anforderungen nicht erfüllen, kann eine Einstufung nicht erfolgen. Für diese Informationen bestehen möglicherweise andere (Spezial-)Regelungen, die zu beachten sind und den Schutz dieser Informationen sicherstellen (zum Beispiel das Verwaltungsverfahrensrecht, Datenschutzrecht oder das Archivgesetz NRW).

2. Im Falle einer Einstufung müssen der gewählte Geheimhaltungsgrad und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen dem konkreten Schutzbedürfnis entsprechen.

Eine Einstufung als Verschlusssache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher hat zur Folge, dass alle Personen, die Zugang zu der Verschlusssache haben oder ihn sich verschaffen können einer aufwendigen, in Persönlichkeitsrechte eingreifenden Sicherheitsüberprüfung unterzogen und kostenintensive materielle Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen.

3. Beispiele für VS-Einstufungen:

3.1 STRENG GEHEIM

Eine Einstufung als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades STRENG GEHEIM kommt zum Beispiel in Betracht für:

- den (Gesamt-)Alarmplan der Bundeswehr,
- das (Gesamt-)Informationsaufkommen eines Nachrichtendienstes und
- Zusammenstellungen, deren einzelne Teile GEHEIM eingestuft sind, die jedoch in ihrer Gesamtheit STRENG GEHEIM einzustufen sind.

3.2 GEHEIM

Eine Einstufung als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades GEHEIM kommt zum Beispiel in Betracht für:

- Maßnahmen nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses,
- Informationen zur „Elektronischen Kampfführung“ der Bundeswehr,
- Teile des Alarmplanes der Bundeswehr,
- besondere Einsatzmittel und -verfahren von Spezialeinheiten der Polizei,
- Kryptodaten, die für die Verschlüsselung von VS-VERTRAULICH und höher eingestuft-ten Verschlussachen eingesetzt werden und
- Zusammenstellungen, deren einzelne Teile VS-VERTRAULICH eingestuft sind, die jedoch in ihrer Gesamtheit GEHEIM einzustufen sind.

3.3 VS-VERTRAULICH

Eine Einstufung als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH kommt zum Beispiel in Betracht für:

- Ermittlungsberichte in Spionageverdachtsfällen,
- Erkenntnisse über die Arbeitsweise extremistischer/terroristischer Organisationen, deren Preisgabe die weitere Beobachtung/Aufklärung gefährden würde,
- Durchführung von Zeugenschutzprogrammen,
- einzelfallbezogene verdeckte Ermittlungshandlungen von besonderer Bedeutung,
- Einsatzkonzepte und -befehle besonderer Lagen, insbesondere taktische und technische Vorgehensweisen von Spezialeinheiten, sowie ggf. daraus resultierende Erfahrungsberichte,
- Unterlagen über technische Sicherungsanlagen sowie Sicherheitskonzepte von Sicherheitsbereichen i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 3 Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen,
- außenpolitische Verhandlungspositionen, deren frühzeitige Bekanntgabe deutschen Interessen schaden würde,
- Kumulation von KRITIS-Liegenschaften z.B. bei Bezirksregierungen und
- Zusammenstellungen, deren einzelne Teile VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft sind, die jedoch in ihrer Gesamtheit VS-VERTRAULICH einzustufen sind.

3.4 VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

Eine Einstufung als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH kommt zum Beispiel in Betracht für:

- Abschlussberichte über Sicherheitsüberprüfungen von Personen
- Fahndungsunterlagen aus den Bereichen Terrorismus/Extremismus,
- Erkenntnisse / Auskünfte aus polizeilichen Informationssystemen,
- Verdeckte Ermittlungshandlungen sowie die dazu erlassenen Weisungen und nachfolgenden Befehle,
- Telefonüberwachungsmaßnahmen,

- Verwendung von Tarnkennzeichen,
- Maßnahmen in Bezug auf besonders gefährdete Personen, sofern Sie nicht VS-VERTRAULICH einzustufen sind,
- Telefonverzeichnisse, soweit sie neben den Namen auch Funktionen und die Zuordnung zu Organisationsstrukturen erkennen lassen,
- Sicherheits- und Gefährdungsanalysen von Dienststellen / Liegenschaften,
- Geheimschutzdokumentationen,
- Bestimmung von sicherheitsempfindlichen Stellen in Sabotageschutzbereichen, sofern diese nicht VS-VERTRAULICH einzustufen sind,
- Erfassung einer KRITIS-Liegenschaft einer einzelnen Kommune und
- Zusammenstellungen, deren einzelne Teile nicht eingestuft sind, die jedoch in ihrer Gesamtheit VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH einzustufen sind.